

Freilichtspiele Kleiner Odenwald e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Freilichtspiele Kleiner Odenwald e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 74869 Schwarzach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V. *

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, Freilichtspiele zu fördern und diese durchzuführen.
- (2) Der Verein veranstaltet jährlich Freilichtspiele in Schwarzach. Diese sollen durch Angebote an Theaterbeiträgen einen Beitrag zur kulturellen Volksbildung leisten. Die Miteinbindung von behinderten Mitspielern und der Aufbau der Jugendarbeit werden gefördert.
- (3) Der Verein Freilichtspiele Kleiner Odenwald e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (BGB1. I 1976,S.628 ff). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Mit seiner Aufnahme in den Verein erkennt das Vereinsmitglied die Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei Einzelpersonen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Vernachlässigung oder Schädigung des Vereinszweckes) kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- (6) Vom Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlussbeschlusses an erlöschen alle Mitgliedsrechte. Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (7) Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder, die eine besondere fachliche Leistung, die den Rahmen üblicher ehrenamtlicher Tätigkeit deutlich übersteigt, für den Verein erbringen, dürfen nicht mehr als eine hierfür übliche Vergütung erhalten (vergleichbar Höhe einer Übungsleiterpauschale).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein für die Erreichung des Satzungsziels zu unterstützen.

§ 5 Beitrag

(1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Erfüllungsort ist Mosbach.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Arbeitsausschüsse

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, müssen aber stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem festgelegten Zeitpunkt der einberufenen Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt Schwarzach.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, abgesehen von den §§12 und 13 vorgesehenen Fällen, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Wahl zweier Kassenprüfer
 - c) Die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung des Jahresberichtes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans

- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung und Namensänderung des Vereins

2

- h) Genehmigung einer Geschäftsordnung, die die detaillierte Durchführung der satzungsgemäßen Tätigkeiten regelt.
- (8) Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Abstimmungen und Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen.
- (10) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ergänzungsanträge können in der Versammlung selbst gestellt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu vier Beisitzern
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer sind der Vorstand und gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter mindestens ein Vorsitzender. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Kassenwart und der Schriftführer die Vertretung nach außen nur wahrnehmen, wenn der 1. bzw. 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Dem Vorstand gemäß Abs.1 obliegt die Leitung des Vereins. Er erarbeitet die Konzeption für die Verwirklichung des Vereinszieles. Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit. Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Spielleiter (Regisseur) das Veranstaltungsprogramm auf. Die Befugnisse des Spielleiters werden vertraglich geregelt. Der Spielleiter hat im Vorstand eine beratende Stimme.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Restvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ausscheidenden sind weiter wählbar. Falls sich die Wahl eines neuen Vorstandes verzögert, führt der bisherige Vorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (7) Der Vorstand kann sachverständige Personen zu seiner Beratung zuziehen.
- (8) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr26a EStG beschließen.

§ 9 Geschäftsführung und Arbeitsausschüsse

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführung und der Arbeitsausschüsse werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliedsversammlung genehmigt wird.

§ 10 Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand führt die gesamten Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins. Sie bereitet insbesondere den Haushaltsplan vor, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und erstellt die Jahresrechnung.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Beurkundung

- (1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Neckar-Odenwald-Kreis zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Dieser Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 10.07.2015 einstimmig errichtet.

*Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim erfolgte am 15.09.2015